

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 42	Dienstag, den 28. November	2023
Tag	Inhalt	Seite
17. 11. 2023	Hamburgisches Besoldungsstrukturgesetz neu: 2032-1b, 2032-1, neu: 2032-5	361
17. 11. 2023	Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Kultur- und Tourismustaxengesetzes 612-4	374
17. 11. 2023	Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft ... 111-1	374
21. 11. 2023	Verordnung über die Begründung eines Vorkaufsrechts im Bereich Billstraße-Ost (Vorkaufsrechtsverordnung Billstraße-Ost) 2130-14	375

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Hamburgisches Besoldungsstrukturgesetz

Vom 17. November 2023

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz über die Erhöhung des Familienzuschlags nach dem Hamburgischen Besoldungsgesetz

§ 1

Erhöhung des Familienzuschlags ab dem 1. Januar 2022

Ab dem 1. Januar 2022 beträgt der Familienzuschlag der Stufe 2 315,96 Euro. Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 170 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 725 Euro.

§ 2

Erhöhung des Familienzuschlags ab dem 1. Januar 2023

Ab dem 1. Januar 2023 erhöht sich der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 800 Euro.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Das Hamburgische Besoldungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 252), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Überschrift von Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:
„Familienzuschlag und Besoldungsergänzungszuschuss“.
 - 1.2 Hinter dem Eintrag zu § 45 wird folgender Eintrag eingefügt:
„§ 45a Besoldungsergänzungszuschuss“.
 - 1.3 Hinter dem Eintrag zu § 50 wird folgender Eintrag eingefügt:
„§ 50a Zulage für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in der Notfallsanitäterausbildung“.
2. In § 28 Absatz 2 Nummer 2 werden hinter der Textstelle „Eltern von eingetragenen Lebenspartnerinnen und

Lebenspartnern,“ die Wörter „Ehegattinnen und“ eingefügt.

3. Die Überschrift von Abschnitt 3 erhält folgende Fassung: „Familienzuschlag und Besoldungsergänzungszuschuss“.
4. § 45 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- 4.1 In Satz 1 werden die Wörter „die Ehegattin eines Beamten oder Richters oder der Ehegatte einer Beamtin oder Richterin“ durch die Wörter „die Ehegattin oder der Ehegatte einer Beamtin oder Richterin oder eines Beamten oder Richters“ ersetzt.
- 4.2 In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Ehegatten“ durch das Wort „Eheleute“ ersetzt.
5. Hinter § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Besoldungsergänzungszuschuss

(1) Beamtinnen und Beamten, die Anspruch auf Zahlung eines Familienzuschlags nach § 45 Absatz 2 in Verbindung mit § 45 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 5 haben, wird ein Besoldungsergänzungszuschuss gewährt, sofern ihr Familieneinkommen die in Anlage VIIa aufgeführten jährlichen Bemessungswerte unterschreitet. Der Besoldungsergänzungszuschuss wird auf schriftliche Anzeige bei der zuständigen Personalstelle gewährt. § 7 Absatz 1 findet Anwendung.

(2) Das jährliche Familieneinkommen nach Absatz 1 bemisst sich nach der Beamtin oder dem Beamten zustehenden Besoldung aus Grundgehalt, Amtszulagen, allgemeiner Stellenzulage, Sonderzahlungen und Familienzuschlägen. Bei Verheirateten wird zusätzlich das Brutto-Erwerbseinkommen oder das Brutto-Erwerbsersatz Einkommen der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners berücksichtigt; in den Fällen des § 45 Absatz 1 Nummer 5 werden Unterhaltsansprüche der Beamtin oder des Beamten gegenüber der geschiedenen Ehegattin, dem geschiedenen Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner, deren Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, berücksichtigt. Bei Beamtinnen und Beamten ist die Besoldung bezogen auf eine Vollzeitbeschäftigung maßgeblich.

(3) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbstständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Als Erwerbseinkommen gilt der Bezug von Rente, Beamtenversorgung, Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, Zusatzversorgungsleistungen und Betriebsrenten. Erwerbsersatz Einkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen.

(4) Anzeigende nach Absatz 1 sind verpflichtet, Nachweise zum Familieneinkommen beizubringen. Änderungen beim Familieneinkommen sind unverzüglich der zuständigen Personalstelle mitzuteilen.

(5) Die mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragten Stellen sind berechtigt, die zum Zwecke der Bewilligung und Bemessung des Besoldungsergänzungszuschusses erforderlichen personenbezogenen Daten der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners der Beamtin oder des Beamten, sowie der nach § 45 Absatz 2 berücksichtigungsfähigen Kinder zu verarbeiten. Für die Verar-

beitung dieser personenbezogenen Daten gelten ergänzend zur Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) die Bestimmungen des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145), geändert am 24. Januar 2023 (HmbGVBl. S. 67). Die §§ 85 bis 92 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(6) Die oberste Dienstbehörde wird ermächtigt, die Bemessungswerte bei weiteren Kindern sowie die sich für die Stufen der Besoldungsgruppen ergebenden Beträge auf Basis der Berechnung der in der Anlage VIIa ausgewiesenen Beträge bekannt zu geben.“

6. Hinter § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

„§ 50a

Zulage für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in der Notfallsanitäterausbildung

Beamtinnen und Beamte in den Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr, die als Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter im Rahmen der Ausbildung der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX.“

7. Anlage II wird wie folgt geändert:

- 7.1 Im Eintrag zu Besoldungsgruppe B 3 wird hinter der Textstelle

„Leitende Regierungsdirektorin, Leitender Regierungsdirektor 3) 4)

- bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde –
- als ständige Vertretung einer Senatsdirektorin oder eines Senatsdirektors der Besoldungsgruppe B 6 –“

die Textstelle

„– als ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors bei der Bürgerschaft –“

angefügt.

- 7.2 Im Eintrag zu Besoldungsgruppe B 6 werden die Wörter „Direktorin oder Direktor bei der Bürgerschaft“ gestrichen.

- 7.3 Im Eintrag zu Besoldungsgruppe B 7 werden hinter der Überschrift die Wörter „Direktorin oder Direktor bei der Bürgerschaft“ eingefügt.

8. Anlage VII erhält die aus Anlage 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

9. Hinter Anlage VII wird die aus Anlage 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Anlage VIIa eingefügt.

10. Anlage IX erhält die aus Anlage 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Weitere Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Das Hamburgische Besoldungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen VII und VIIa erhalten die aus Anlage 4 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 4

Gesetz

zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien für die Jahre 2014 bis 2021

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für Personen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021
1. Beamtinnen oder Beamte der Freien und Hansestadt Hamburg (Landesbeamtinnen und Landesbeamte),
 2. Beamtinnen und Beamte der der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamte),
 3. Beamtinnen oder Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg,
 4. Richterinnen oder Richter der Freien und Hansestadt Hamburg oder
 5. Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger im Geltungsbereich des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes (HmbBeamtVG) vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 72), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250),

waren.

(2) Soweit im Zeitraum nach Absatz 1 ein Ehrenbeamtenverhältnis oder ein ehrenamtliches Richterverhältnis vorlag, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 2

Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021

(1) Personen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 erhalten für die Jahre 2014 bis einschließlich 2021 für dritte und weitere in diesem Zeitraum in ihrem Familienzuschlag zu berücksichtigende Kinder monatliche Nachzahlungen, soweit die gewährten Familienzuschläge für das dritte und jedes weitere Kind weniger als 115 vom Hundert (v. H.) des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs eines dritten oder weiteren Kindes (alimentationsrechtlicher Mehrbedarf) betragen haben.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn ein über die gesetzlich zustehende Besoldung hinausgehender Anspruch auf Besoldung für das dritte Kind und weitere Kinder nicht in dem in Absatz 1 genannten Zeitraum in dem Haushaltsjahr, für das die zusätzliche Besoldung verlangt wird, in Textform gegenüber der jeweils zuständigen Stelle geltend gemacht wurde oder wenn über den Anspruch bereits abschließend entschieden worden ist. Ein Antrag nach Satz 1 gilt grundsätzlich auch als für die Folgejahre gestellt. Die Nachzahlung erfolgt ab dem Monat, in dem der Anspruch geltend gemacht wurde; soweit Ansprüche für zurückliegende Zeiträume geltend gemacht wurden, erfolgt die Nachzahlung ab dem Monat Januar des Jahres der Geltendmachung. Die Nachzahlung erfolgt frühestens ab dem Monat, in dem mehr als zwei Kinder in dem Familienzuschlag zu berücksichtigen waren. Die monatliche Nachzahlung wird der Person gezahlt, die für den jeweiligen Monat den Familienzuschlag der Stufe 4 oder folgender Stufen erhalten hat. Dies gilt nicht, soweit der gewährte Familienzuschlag der Stufe 4 oder folgender Stufen auf Grund eines bestandskräftigen Bescheids oder auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung zurückgefordert

worden ist. § 16 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HmbBesG) vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 17. November 2023 (HmbGVBl. S. 361, 362), in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(3) Zur Berechnung der monatlichen Nachzahlungsbeträge werden zunächst die monatlichen Mehrbeträge der Nettoalimentation ermittelt, die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern mit drei oder mehr im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kindern gegenüber entsprechenden Personen mit zwei Kindern im jeweiligen Jahr monatlich zur Verfügung standen. Die monatlichen Nachzahlungsbeträge dürfen die Differenz des alimentationsrechtlichen Mehrbedarfs des Kindes und der jeweiligen Mehrbeträge der Nettoalimentation nicht unterschreiten.

(4) Der grundsicherungsrechtliche Gesamtbedarf eines dritten oder weiteren Kindes im Sinne des Absatzes 1 bemisst sich nach den folgenden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende:

1. Regelbedarfe von Kindern und Jugendlichen gemäß § 20 und § 23 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) in der Fassung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 852, 2094), zuletzt geändert am 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328), in der im jeweiligen Jahr geltenden Fassung,
2. angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II; die Bedarfe sind realitätsgerecht unter Heranziehung des im jeweiligen Jahr für Hamburg sowie Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern (Hamburger Umland) geltenden Miethöchstbetrags nach dem Wohngeldgesetz zuzüglich eines Zuschlags von 10 v. H. zu ermitteln; maßgeblich für die heranzuziehende Mietenstufe sind die Gemeinden, in denen 95 v. H. der Hamburgischen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter wohnen,
3. angemessene Heizkosten gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II; die Kosten sind realitätsgerecht unter Heranziehung eines im jeweiligen Jahr veröffentlichten bundesweiten Heizspiegels, der jährlich nach Energieträger und Größe der Wohnanlage gestaffelte Vergleichswerte ausweist, zu ermitteln,
4. Bedarfe für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 SGB II in der im jeweiligen Jahr geltenden Fassung; die Bedarfe sind realitätsgerecht zu ermitteln; sie sind sachgerecht nach Alter zu gewichten,
5. geldwerte Vergünstigungen für Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfänger.

Die Regelbedarfe von Kindern und Jugendlichen werden in Höhe der jeweiligen Regelbedarfsstufe gemäß § 20 Absatz 1a SGB II in Verbindung mit § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 6. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 146 S. 1, 4), in Verbindung mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855), geändert am 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328, 2347), und den §§ 28a und 40 SGB XII in Verbindung mit der für das jeweilige Jahr geltenden Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung bestimmt; sie sind sachgerecht nach Alter zu gewichten. Für die Berechnung der angemessenen Heizkosten sind die Wohnflächen anzusetzen, die nach den im jeweiligen Jahr in Hamburg geltenden rechtlichen Vorgaben für den sozialen Wohnungsbau förderfähig sind.

(5) Die Nettoalimentation im Sinne des Absatz 3 bemisst sich nach Grundgehalt, Amtszulagen, allgemeiner Stellenzulage, Sonderzahlungen und Familienzuschlägen und dem Kin-

dergeld. Davon sind die durchschnittlichen Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung und die Einkommensteuer jeweils in der im jeweiligen Jahr maßgeblichen Höhe in Abzug zu bringen.

(6) Die monatlichen Nachzahlungen nach Absatz 1 gelten nicht als Familienzuschlag und nicht als Erhöhung der Dienstbezüge im Hinblick auf Ausgleichs- und Überleitungszulagen. Sie werden für das dritte und jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind nur einmal gewährt; bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 6 HmbBesG.

(7) § 7 Absatz 1 HmbBesG findet auf die jeweiligen monatlichen Nachzahlungen entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes in § 45 Absatz 5 Satz 3 HmbBesG bestimmt ist.

(8) Die jeweils maßgebliche Höhe der monatlichen Nachzahlungen wird durch die für das Besoldungsrecht zuständige Behörde festgestellt.

§ 3

Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen

(1) § 2 Absätze 1, 2, 6, 7 und 8 gilt entsprechend für Personen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 5, denen innerhalb des in § 2 Absatz 1 bezeichneten Zeitraums ein Unterschiedsbetrag für dritte und weitere Kinder nach § 61 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 HmbBeamtVG in Verbindung mit § 45 HmbBesG zustand. Die jeweils maßgebliche Höhe der monatlichen Nachzahlungen entspricht der Höhe der von der gemäß § 2 Absatz 8 zuständigen Behörde für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen

und Richter im jeweiligen Zeitraum festgestellten Nachzahlungsbeträge.

(2) Die monatlichen Nachzahlungen nach § 2 Absätze 1 und 2 gelten nicht als Familienzuschlag. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dabei einem Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vor. Der Anspruch aus einem neueren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vor. Ist einer anspruchsberechtigten Person aus einem nach Satz 2 oder 3 vorrangigen Rechtsverhältnis ein geringerer Betrag zu zahlen als ihr aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis zustehen würde, ist ihr die monatliche Nachzahlung aus dem nachrangigen Rechtsverhältnis zu zahlen. Versorgungsrechtliche Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(3) § 61 Absatz 1 Satz 4 HmbBeamtVG findet entsprechende Anwendung.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) In Artikel 2 treten die Nummern 1.1, 1.2, 3, 5, 8 und 9 mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

(3) In Artikel 2 treten die Nummern 1.3, 6 und 10 am 1. Dezember 2023 in Kraft.

(4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. November 2023.

Der Senat

**Anlage 1
(zu Artikel 2)****„Anlage VII**

gültig ab 1. Januar 2022

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 45 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 45 Absatz 2)
alle Besoldungsgruppen	145,96	315,96

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite zu berücksichtigende Kind um

170,00 Euro,

für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um

725,00 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je

5,11 Euro

ab Stufe 3 (§ 45 Absatz 2) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in Besoldungsgruppe A 3 um je

25,56 Euro,

in Besoldungsgruppe A 4 um je

20,45 Euro

und in Besoldungsgruppe A 5 um je

15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.“

Anlage 2 (zu Artikel 2)

„Anlage VIIa

gültig ab 1. Januar 2022

Besoldungsergänzungszuschuss

(Monatsbeträge in Euro)

Der Besoldungsergänzungszuschuss gemäß § 45a beträgt für Beamtinnen und Beamte

bei einem zu berücksichtigenden Kind
bis zu einem Bemessungswert von 39.500,00 Euro (Jahresbruttowert)

	Besoldungsgruppe		
Stufe	A 4 bis A 6	A 7	A 8
1	342,00	243,00	97,00
2	266,00	157,00	
3	191,00	71,00	
4	122,00		
5	54,00		

bei zwei zu berücksichtigenden Kindern
bis zu einem Bemessungswert von 47.750,00 Euro

	Besoldungsgruppe				
Stufe	A 4 bis A 6	A 7	A 8	A 9	A 10
1	834,00	736,00	590,00	394,00	190,00
2	758,00	649,00	487,00	286,00	44,00
3	683,00	563,00	384,00	178,00	
4	615,00	477,00	280,00	68,00	
5	547,00	391,00	176,00		
6	478,00	304,00	80,00		
7	410,00	223,00			
8	382,00	165,00			

bei drei zu berücksichtigenden Kindern
bis zu einem Bemessungswert von 56.000,00 Euro

	Besoldungsgruppe				
Stufe	A 4 bis A 6	A 7	A 8	A 9	A 10
1	772,00 €	673,00 €	527,00 €	331,00 €	127,00 €
2	696,00 €	587,00 €	424,00 €	223,00 €	
3	621,00 €	501,00 €	322,00 €	116,00 €	
4	552,00 €	415,00 €	218,00 €	5,00 €	
5	484,00 €	328,00 €	114,00 €		
6	416,00 €	242,00 €	18,00 €		
7	347,00 €	161,00 €			
8	319,00 €	102,00 €			

bei vier zu berücksichtigenden Kindern
bis zu einem Bemessungswert von 64.250,00 Euro

	Besoldungsgruppe				
Stufe	A 4 bis A 6	A 7	A 8	A 9	A 10
1	709,00 €	611,00 €	465,00 €	269,00 €	65,00
2	633,00 €	524,00 €	362,00 €	161,00 €	
3	558,00 €	438,00 €	259,00 €	53,00 €	
4	490,00 €	352,00 €	155,00 €		
5	422,00 €	266,00 €	51,00 €		
6	353,00 €	179,00 €			
7	285,00 €	98,00 €			
8	257,00 €	40,00 €			

bei fünf zu berücksichtigenden Kindern
bis zu einem Bemessungswert von 72.500,00 Euro

	Besoldungsgruppe				
Stufe	A 4 bis A 6	A 7	A 8	A 9	A 10
1	647,00 €	548,00 €	402,00 €	206,00 €	2,00
2	571,00 €	462,00 €	299,00 €	98,00 €	
3	496,00 €	376,00 €	197,00 €		
4	427,00 €	290,00 €	93,00 €		
5	359,00 €	203,00 €			
6	291,00 €	117,00 €			
7	222,00 €	36,00 €			
8	194,00 €				

bei sechs zu berücksichtigenden Kindern
bis zu einem Bemessungswert von 80.750,00 Euro

	Besoldungsgruppe			
Stufe	A 4 bis A 6	A 7	A 8	A 9
1	584,00 €	486,00 €	340,00 €	144,00 €
2	508,00 €	399,00 €	237,00 €	36,00 €
3	433,00 €	313,00 €	134,00 €	
4	365,00 €	227,00 €	30,00 €	
5	297,00 €	141,00 €		
6	228,00 €	54,00 €		
7	160,00 €			
8	132,00 €			

bei sieben zu berücksichtigenden Kindern
bis zu einem Bemessungswert von 89.500,00 Euro

	Besoldungsgruppe			
Stufe	A 4 bis A 6	A 7	A 8	A 9
1	564,00 €	465,00 €	319,00 €	123,00 €
2	488,00 €	379,00 €	216,00 €	15,00 €
3	413,00 €	292,00 €	114,00 €	
4	344,00 €	206,00 €	10,00 €	
5	276,00 €	120,00 €		
6	207,00 €	33,00 €		
7	139,00 €			
8	111,00 €			

bei acht zu berücksichtigenden Kindern
bis zu einem Bemessungswert von 98.250,00 Euro

	Besoldungsgruppe			
Stufe	A 4 bis A 6	A 7	A 8	A 9
1	543,00 €	444,00 €	298,00 €	102,00
2	467,00 €	358,00 €	195,00 €	
3	392,00 €	271,00 €	93,00 €	
4	323,00 €	185,00 €		
5	255,00 €	99,00 €		
6	186,00 €	13,00 €		
7	118,00 €			
8	90,00 €			

bei neun zu berücksichtigenden Kindern
bis zu einem Bemessungswert von 107.250,00 Euro

	Besoldungsgruppe			
Stufe	A 4 bis A 6	A 7	A 8	A 9
1	543,00 €	444,00 €	298,00 €	102,00
2	467,00 €	358,00 €	195,00 €	
3	392,00 €	271,00 €	93,00 €	
4	323,00 €	185,00 €		
5	255,00 €	99,00 €		
6	186,00 €	13,00 €		
7	118,00 €			
8	90,00 €			

bei zehn zu berücksichtigenden Kindern
bis zu einem Bemessungswert von 116.750,00 Euro

	Besoldungsgruppe			
Stufe	A 4 bis A 6	A 7	A 8	A 9
1	584,00 €	486,00 €	340,00 €	144,00 €
2	508,00 €	399,00 €	237,00 €	36,00 €
3	433,00 €	313,00 €	134,00 €	
4	365,00 €	227,00 €	30,00 €	
5	297,00 €	141,00 €		
6	228,00 €	54,00 €		
7	160,00 €			
8	132,00 €			

“

**Anlage 3
(zu Artikel 2)****„Anlage IX**

gültig ab 1. Dezember 2023

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen(Monatsbeträge in Euro)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Hamburgisches Besoldungsgesetz			
§ 48 (allgemeine Stellenzulage)		§ 60 (Zulage bei mehreren Ämtern)	
Nummer 1		Die Zulage beträgt für die	
Buchstabe a	22,73	Besoldungsgruppen	
Buchstabe b	88,84	R 1	205,54
Nummer 2	98,73	R 2	230,08
§ 49 (Zulage für Polizei und		Besoldungsordnung A	
Steuerfahndungsdienst)		Fußnote	
Die Zulage beträgt nach einer		A 4 2	78,23
Dienstzeit		A 5 1	78,23
von einem Jahr	63,69	A 6 1	78,23
von zwei Jahren	127,38	A 6 2	169,68
§ 50 (Feuerwehrezulage)		A 9 1	315,75
Die Zulage beträgt nach einer		A 13 1, 2, 3	320,90
Dienstzeit		5, 6	220,00
von einem Jahr	63,69	A 14 2	220,00
von zwei Jahren	127,38	A 14 4	146,66
§ 50a (Praxisanleitungszulage)	78,00	A 15 2	220,00
§ 51 (Zulage bei Justizvollzugs-		A 16 2	246,04
einrichtungen und Psychiatrischen		A 9 (kw) 1	315,75
Krankeneinrichtungen)	101,81	A 13 (kw) 1	220,00
§ 52 (Zulage in der Steuerverwaltung)		A 14 (kw) 1	220,00
Die Zulage beträgt für Beamtinnen		A 15 (kw) 1	220,00
und Beamte	76,00	Besoldungsordnung R	
§ 53 (Sicherheitszulage)		Fußnote	
Die Zulage beträgt für die		R 1 1	243,21
Besoldungsgruppen		R 2 3, 4	243,21
A 4 bis A 5	115,04	R 3 2	243,21"
A 6 bis A 9	153,39		
A 10 und höher	191,73		
§ 54 Absatz 1 (Fliegerzulage)			
Nummer 1	368,13		
Nummer 2	294,50		
§ 55 (Zulage für Meisterprüfung /			
Abschlussprüfung als staatlich			
geprüfte Technikerin, staatlich			
geprüfter Techniker)	38,35		
§ 55a (Zulage für die Landeswahlleiterin			
oder den Landeswahlleiter)	300,00		

**Anlage 4
(zu Artikel 3)****„Anlage VII**

gültig ab 1. Januar 2023

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 45 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 45 Absatz 2)
alle Besoldungsgruppen	145,96	315,96

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite zu berücksichtigende Kind um

170,00 Euro,

für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um

800,00 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je

5,11 Euro

ab Stufe 3 (§ 45 Absatz 2) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in Besoldungsgruppe A 3 um je

25,56 Euro,

in Besoldungsgruppe A 4 um je

20,45 Euro

und in Besoldungsgruppe A 5 um je

15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage VIIa

gültig ab 1. Januar 2023

Besoldungsergänzungszuschuss

(Monatsbeträge in Euro)

Der Besoldungsergänzungszuschuss gemäß § 45a beträgt für Beamtinnen und Beamte

bei einem zu berücksichtigenden Kind
 bis zu einem Bemessungswert von 42.500,00 Euro (Jahresbruttowert)

	Besoldungsgruppe			
Stufe	A 4 bis A 6	A 7	A 8	A 9
1	550,00	449,00	301,00	102,00
2	472,00	362,00	197,00	
3	396,00	274,00	93,00	
4	327,00	187,00		
5	258,00	99,00		
6	188,00	12,00		
7	119,00			
8	90,00			

bei zwei zu berücksichtigenden Kindern
 bis zu einem Bemessungswert von 50.750,00 Euro

	Besoldungsgruppe				
Stufe	A 4 bis A 6	A 7	A 8	A 9	A 10
1	1.042,00	942,00	794,00	595,00	388,00
2	965,00	854,00	689,00	486,00	240,00
3	889,00	767,00	585,00	376,00	92,00
4	819,00	679,00	480,00	264,00	
5	750,00	592,00	374,00	152,00	
6	680,00	504,00	277,00	43,00	
7	611,00	422,00	179,00		
8	583,00	363,00	91,00		

bei drei zu berücksichtigenden Kindern
 bis zu einem Bemessungswert von 59.750,00 Euro

	Besoldungsgruppe				
Stufe	A 4 bis A 6	A 7	A 8	A 9	A 10
1	967,00	867,00	719,00	520,00	313,00
2	890,00	779,00	614,00	411,00	165,00
3	814,00	692,00	510,00	301,00	17,00
4	744,00	604,00	405,00	189,00	
5	675,00	517,00	299,00	77,00	
6	605,00	429,00	202,00		
7	536,00	347,00	104,00		
8	508,00	288,00	16,00		

bei vier zu berücksichtigenden Kindern
bis zu einem Bemessungswert von 69.000,00 Euro

	Besoldungsgruppe				
Stufe	A 4 bis A 6	A 7	A 8	A 9	A 10
1	913,00	813,00	665,00	466,00	259,00
2	836,00	725,00	560,00	356,00	110,00
3	760,00	638,00	456,00	247,00	
4	690,00	550,00	351,00	135,00	
5	621,00	463,00	245,00	23,00	
6	551,00	375,00	147,00		
7	482,00	293,00	50,00		
8	454,00	233,00			

bei fünf zu berücksichtigenden Kindern
bis zu einem Bemessungswert von 78.250,00 Euro

	Besoldungsgruppe				
Stufe	A 4 bis A 6	A 7	A 8	A 9	A 10
1	859,00	758,00	610,00	411,00	204,00
2	782,00	671,00	506,00	302,00	56,00
3	706,00	583,00	402,00	193,00	
4	636,00	496,00	297,00	81,00	
5	567,00	408,00	191,00		
6	497,00	321,00	93,00		
7	428,00	239,00			
8	399,00	179,00			

bei sechs zu berücksichtigenden Kindern
bis zu einem Bemessungswert von 88.000,00 Euro

	Besoldungsgruppe				
Stufe	A 4 bis A 6	A 7	A 8	A 9	A 10
1	846,00	746,00	598,00	399,00	192,00
2	769,00	659,00	494,00	290,00	44,00
3	693,00	571,00	390,00	180,00	
4	624,00	484,00	284,00	68,00	
5	554,00	396,00	179,00		
6	485,00	308,00	81,00		
7	415,00	226,00			
8	387,00	167,00			

bei sieben zu berücksichtigenden Kindern
bis zu einem Bemessungswert von 97.750,00 Euro

	Besoldungsgruppe				
Stufe	A 4 bis A 6	A 7	A 8	A 9	A 10
1	834,00	733,00	585,00	386,00	179,00
2	757,00	646,00	481,00	277,00	31,00
3	681,00	558,00	377,00	168,00	
4	611,00	471,00	272,00	56,00	
5	542,00	383,00	166,00		
6	472,00	296,00	68,00		
7	403,00	214,00			
8	374,00	154,00			

bei acht zu berücksichtigenden Kindern
bis zu einem Bemessungswert von 108.000,00 Euro

	Besoldungsgruppe				
Stufe	A 4 bis A 6	A 7	A 8	A 9	A 10
1	863,00	763,00	615,00	416,00	209,00
2	786,00	675,00	510,00	306,00	60,00
3	710,00	588,00	406,00	197,00	
4	640,00	500,00	301,00	85,00	
5	571,00	413,00	195,00		
6	501,00	325,00	97,00		
7	432,00	243,00			
8	404,00	183,00			

bei neun zu berücksichtigenden Kindern
bis zu einem Bemessungswert von 118.500,00 Euro

	Besoldungsgruppe				
Stufe	A 4 bis A 6	A 7	A 8	A 9	A 10
1	913,00	813,00	665,00	466,00	259,00
2	836,00	725,00	560,00	356,00	110,00
3	760,00	638,00	456,00	247,00	
4	690,00	550,00	351,00	135,00	
5	621,00	463,00	245,00	23,00	
6	551,00	375,00	147,00		
7	482,00	293,00	50,00		
8	454,00	233,00			

bei zehn zu berücksichtigenden Kindern
bis zu einem Bemessungswert von 129.500,00 Euro

	Besoldungsgruppe				
Stufe	A 4 bis A 6	A 7	A 8	A 9	A 10
1	1.005,00	904,00	756,00	557,00	350,00
2	927,00	817,00	652,00	448,00	202,00
3	851,00	729,00	548,00	339,00	54,00
4	782,00	642,00	442,00	227,00	
5	713,00	554,00	337,00	115,00	
6	643,00	467,00	239,00	5,00	
7	574,00	385,00	141,00		
8	545,00	325,00	54,00		

“

Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Kultur- und Tourismustaxengesetzes

Vom 17. November 2023

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1	50 Euro	1,20 Euro,
Änderung des Hamburgischen Kultur- und	100 Euro	2,40 Euro,
Tourismustaxengesetzes	150 Euro	3,60 Euro,
§ 3 des Hamburgischen Kultur- und Tourismustaxen-	200 Euro	4,80 Euro.
gesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 503), geändert	Je weitere angefangene 50 Euro Nettoentgelt erhöht sich die Steuer um jeweils ein Euro und zwanzig Cent.“	
am 6. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 604), erhält folgende		
Fassung:		
„§ 3	§ 2	
Steuerpauschalsätze	Schlussbestimmungen	
Die Steuer beträgt je Gast und Übernachtung bei einem	(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	
Nettoentgelt von bis zu	(2) Für Beherbergungsleistungen, die vor dem Inkraft-	
10 Euro 0 Euro,	treten dieses Gesetzes vereinbart worden sind, gelten die bis-	
25 Euro 0,60 Euro,	herigen Bestimmungen fort.	

Ausgefertigt Hamburg, den 17. November 2023.

Der Senat

Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft

Vom 17. November 2023

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz, nachdem festgestellt worden ist, dass die Erfordernisse des Artikels 6 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg erfüllt sind:

Einzigster Paragraph	2. In Nummer 6 wird die Bezeichnung „Stellingen – Eimsbüttel-West“ durch die Bezeichnung „Eidelstedt – Stellingen – Eimsbüttel-West“ ersetzt.
In der Anlage zu § 18 Absatz 8 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 13. September 2019 (HmbGVBl. S. 280), wird die Spalte Wahlkreis wie folgt geändert:	3. In Nummer 8 wird die Bezeichnung „Eppendorf – Winterhude“ durch die Bezeichnung „Eppendorf – Winterhude – Hoheluft-Ost“ ersetzt.
1. In Nummer 4 wird die Bezeichnung „Blankenese“ durch die Bezeichnung „Altona-West“ ersetzt.	4. In Nummer 12 wird die Bezeichnung „Bramfeld – Farmsen-Berne“ durch die Bezeichnung „Bramfeld – Farmsen-Berne – Steilshoop“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. November 2023.

Der Senat

Verordnung
über die Begründung eines Vorkaufsrechts im Bereich Billstraße-Ost
(Vorkaufsrechtsverordnung Billstraße-Ost)

Vom 21. November 2023

Auf Grund von § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221 S. 1), in Verbindung mit § 4 Satz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), wird verordnet:

§ 1

In den in der Anlage rot umgrenzten Bereichen östlich des Ausschläger Billdeichs, nördlich und südlich der Billstraße sowie südlich der Großmannstraße im Stadtteil Rothenburgsort steht der Freien und Hansestadt Hamburg ein Vorkaufsrecht zu. Diese Bereiche werden wie folgt umgrenzt:

1. Bereich nördlich der Billstraße: West-, Nordwest- und Nordostgrenze des Flurstücks 1265, Nordostgrenzen der Flurstücke 2485, 448, 2486, 2487, 1299, 1300, 2488, 2489, 2676, 2677, 2198, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1319, Nordgrenze des Flurstücks 1339, West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1340, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1345, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1347, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2847, Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1345, Südgrenze des Flurstücks 2843, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1339, Südgrenzen der Flurstücke 1319, 2197, 2677, 2676, 2489, 2488, 1300, 3163, 2487, 2486, 448, 2485, 1265 der Gemarkung Billwerder Ausschlag.
2. Bereich südlich der Billstraße: West-, Süd und Westgrenze des Flurstücks 3257, West- und Nordwestgrenze des Flurstücks 3246, Nordwest- und Nordgrenze des Flurstücks 3247, Nordgrenzen der Flurstücke 1249, 2377, 1811, 1540, 783, 2430, 2431, 43, 2432, 3028, 1320, 1321, 1323, 1322, 2434,

- 2435, 1359, 1325, 1644, 2448, 2716, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2697, Nordgrenze des Flurstücks 2030, Nordgrenze des Flurstücks 1546, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2030, Nordgrenze des Flurstücks 1520, West- und Nordgrenze des Flurstücks 2838, Nordgrenzen der Flurstücke 2698 und 2699, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2700, Nordgrenze des Flurstücks 1528, West- und Nordgrenze des Flurstücks 2701, Nordgrenzen der Flurstücke 2702, 2703, 2458, 2459, 2460, 1591, 1467, 1468, 2542, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2706, Süd-, West- und Südgrenze des Flurstücks 2542, Südgrenzen der Flurstücke 1468, 1467, 1591, 2460, 2459, 2458, 2703, 2702, 2701, 1528, 2700, 2699, 2698, 1535, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1520, Südgrenzen der Flurstücke 2030, 1832, 2448, 1644, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2938, Südgrenzen der Flurstücke 2937, 2944, 2943, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2968, Südgrenzen der Flurstücke 2432, 2431, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 3257, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 3256 der Gemarkung Billwerder Ausschlag.
3. Bereich südlich der Großmannstraße: Flurstück 2479 der Gemarkung Billwerder Ausschlag.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2038 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 21. November 2023.

